

Dieter Schmiedel

Umsatzsteuer

66292 Riegelsberg

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14. Dezember 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Besteuerung der Mineralölsteuer mit der Mehrwertsteuer beanstandet sowie die Abschaffung der Ökosteuer gefordert.

Es sei nach Ansicht des Petenten gesetzlich verboten, eine Steuer auf eine Steuer zu erheben. Die Erhebung einer Mehrwertsteuer auf das Mineralöl sei in Ordnung, es könne jedoch nicht sein, dass auch der Steueranteil nochmals besteuert werde.

Die Ökosteuer sei geschaffen worden, um über einen höheren Preis Mineralöl einzusparen. Da sich die Mineralölpreise jedoch in einem Maße erhöht hätten, dass es volkswirtschaftlich gefährlich sei, sei die Abschaffung der Ökosteuer notwendig.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition zugelassen und vom 3. Februar 2006 bis zum 19. März 2006 zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht. Während der Mitzeichnungsfrist gab es 24 Diskussionsbeiträge, 247 Mitzeichner haben die Eingabe unterstützt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann der Eingabe nicht entsprechen.

Die in Rede stehende Umsatzsteuer wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt berechnet. Entgelt ist laut Stellungnahme des BMF alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistungen aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der Umsatzsteuer selbst. Damit umfasse das Entgelt auch alle im Preis enthaltenen Verbrauchsteuern, wie beispielsweise Strom-, Mineralöl-, Branntwein- oder auch Tabaksteuer. Der vom Petenten genannte gesetzliche Grundsatz, wonach ein versteuerter Betrag nicht noch einmal versteuert werden dürfe, existiere nicht. Die Einbeziehung der Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer finde ihre Entsprechung in Art. 11 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer in der Europäischen Gemeinschaft.

Die Umsatzsteuer ließe sich nicht verwalten, wenn die Unternehmer bei jedem Umsatz die Höhe der im Preis enthaltenen anderen Steuern und Abgaben ermitteln und aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden müssten. Bei der großen Zahl der täglich anfallenden Umsätze müsse auf eine Bemessungsgrundlage zurückgegriffen werden können, die ohne Schwierigkeiten zu ermitteln sei und keine weiteren Berechnungen erfordere.

Soweit der Petent die Abschaffung der so genannten Ökosteuer fordere, stellt das BMF fest, dass dies keine eigenständige Steuerart sei, sondern als Gesamtbegriff die höhere Besteuerung von Energie als Anreiz zum Energiesparen einerseits und die Verwendung des damit erzielten Steueraufkommens zur Entlastung von Lohnnebenkosten andererseits stehe.

Eine Senkung der Mineralölsteuersätze sei schon angesichts der Haushaltslage des Bundes und wegen der notwendigen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die Stellungnahme des BMF zu beanstanden. Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt EU-richtlinienkonform. Aus der Sicht des Ausschusses ist zudem das Argument, dass eine einfach zu handhabende Bemessungsgrundlage erforderlich sei, nicht von der Hand zu weisen. Der Ausschuss stimmt zudem der Argumentation des BMF zu, wonach die Abschaffung der so genannten Ökosteuer zurzeit nicht realisierbar sei.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.